

Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – Blaue Karte EU

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen zu Ihrem Visitermin mit:

| | Anzahl der Exemplare | Dokument |
|--------------------------|----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | 2 | Ausgedrucktes und vollständig ausgefülltes Antragsformular |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Gültiger Reisepass des Antragstellers |
| <input type="checkbox"/> | 1 | biometrisches Passfoto |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Gültiger französischer Aufenthaltstitel |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Detaillierter Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsangebot |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Qualifikationsnachweise (Diplome, Zertifikate, etc.) |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Ggf. Nachweis über die Anerkennung des Hochschulabschlusses in Deutschland: Ausdruck aus der Datenbank anabin.kmk.org |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Ggf. Krankenversicherungsschutz ¹ |
| <input type="checkbox"/> | Original plus zwei Kopien | Ggf. Arbeitserlaubnis als „Vorabzustimmung“ – vgl. u.s. Hinweis |
| | | Visagebühr in bar |

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Ihre Unterlagen vollständig vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Arbeitserlaubnis Innerhalb des Visumsverfahrens wird die zuständige innerdeutsche Arbeitsagentur beteiligt (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung – ZAV), die den Zugang für Nicht-EU-Staatsangehörige zum deutschen Arbeitsmarkt regelt. Für den Antragsteller wird dort eine Arbeitserlaubnis beantragt.

Die Arbeitserlaubnis kann vor Visumantragstellung als sogenannte „Vorabzustimmung“ bereits vom künftigen Arbeitgeber beantragt werden (Kontakt: www.arbeitsagentur.de/zav). Liegt bei Antragsstellung eine Vorabzustimmung vor, ist die Bearbeitungszeit des Visumantrags reduziert.

Haftungsausschluss: Alle Angaben auf dieser Seite und in den Merkblättern beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

¹ Versicherungsschutz in Deutschland besteht in der Regel automatisch bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten ab Arbeitsaufnahme. Falls Sie für die Beschäftigung keine Sozialversicherungsabgaben in Deutschland bezahlen (z.B. bei Entsendungen, Stipendien, etc.), muss bei Antragsstellung ein Krankenversicherungsschutz für Deutschland nachgewiesen werden.